

14. August 2020

Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Saliha Sylbija, Geistbühelstr 29
82362 Weilheim in OB

**Verfassungsbeschwerde nach Art. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 gegen Verletzung
der Grundrechte nach Art. 1, 2, 3, 6, 13, 14 und 19 des GG sowie
grundrechtsgleichen Recht nach Art. 20, 101 und 103**

AN DAS:

Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

IN DER STRAFSACHE GEGEN:

1. Polizeiinspektion Weilheim
2. Polizeiinspektion Penzberg
3. Polizeipräsidium München (Ettstraße. 2-4, 80333 München)
4. Staatsanwaltschaft München II (Arnulfstraße 16-18, 80097 München)
5. Generalstaatsanwaltschaft München (Karlstraße 66 80097 München)
6. Arbeitsamt und Jobzenter Weilheim in OB (Karwendelstr. 1 82362 Weilheim
7. Wohnbau GmbH in Weilheim in OB (Weinhartstraße 15, 82362 Weilheim i.OB)
8. Amt für Soziale Angelegenheiten in Weilheim in OB (Postfach 1664 in 82362 Weilheim in OB)

WEGEN:

Verletzung der Grundrechte nach Art. 1, 2, 3, 6, 13, 14 und 19 des GG sowie grundrechtsgleichen Recht nach Art. 20, 101 und 103

ANTRAG:

Als direkt und unmittelbar Betroffene — deren Recht auf Leben und körperliche und psychische Unversehrtheit, nach Art. 2 II 1 GG, sowie, im gleichen Zusammenhang, dasselbe meiner Familie (2 Kinder und 3 Geschwister) nach Art. 6 I GG — unmittelbar gefährdet sind, lege ich diese Verfassungsbeschwerde vor:

Mit der Bitte, das Bundesgericht möge Entscheidungen darüber herbeiführen:

- A. ob die mehrmaligen Einstellungen der von mir erstatteten Strafanzeigen zulässig gewesen sind:
- B. Aufgrund der direkten und unmittelbaren Gefährdung möge das Gericht, seines Amtes wegen, dafür Sorge tragen, dass meine körperliche und psychische Unversehrtheit, sowie — im gleichen Zusammenhang —, die der Mitglieder meiner Familie, 2 Kinder (in Deutschland) sowie (3 Geschwister in Prizren/Kosovo; da die Gefährdung in Zusammenhang mit Taten in Deutschland stattfinden), sichergestellt ist.

BEGRÜNDUNG:

Seit mindestens 2010 bin ich ununterbrochen, mehrfachen Drohungen, Erpressungen, Einschüchterungen und Nötigungen ausgesetzt mit dem Ziel mich in Kindesmissbrauch, Kinder- und Menschenhandel zu erzwingen.

Ab 2014 habe ich mehrere Versuche unternommen, diese (und alle anderen in den Anzeigen und Erklärungen vorkommenden Straftaten) zu Anzeige zu bringen,— bis heute ERFOLGLOS!

Alle meine Versuche wurden seitens der Polizeibeamten*innen in der

- Polizeiinspektion Weilheim in OB und
- Polizeiinspektion Penzberg (von 2014 bis 2018)

sowie im

- Polizeipräsidium München,
- Staatsanwaltschaft München II und
- Generalstaatsanwaltschaft München (ab September 2019 bis heute)

in, in Folge beschriebenen Art und Weise vereitelt.

Alle Vorkommnisse (Drohungen, Erpressungen, Einschüchterungen und Nötigungen), sind in dem als Anlage beigefügten Manuskript (inclusive, die hier dargelegten) beschrieben.

Da die Vorgänge in den staatlichen Institutionen direkt der Gegenstand dieser Beschwerde sind, beschreibe ich sie hier explizit. Für Details siehe das Manuskript.

1. Polizeistation Weilheim (2018)

Im Juni 2018 wandte ich mich zum X'ten Mal an die Polizei in Weilheim in OB. Nachdem ich dem Polizeibeamten (Ein große gewachsener, schmaler, ca. 50 jähriger Mann mit dunkelbraunen, leicht gelockten Haaren.) — noch immer im Eingangsbereich — erzählt habe, weshalb ich da sei, sagte er mir, dass er keine Gründe erkennen kann, um eine Zeugenaussage aufzunehmen— OBWOHL ich mehrmals, ausdrücklich erklärt habe, dass ich seit 2010 andauernd, massiven Drohungen, Erpressungen, Einschüchterungen und Nötigungen ausgesetzt bin, die darauf ausgerichtet sind, mich in Kindesmissbrauch, Kinder- und Menschenhandel zu erzwingen. Als ich mich weigerte zu gehen, ohne dass meine Zeugenaussage vernommen wird, nahm er mein Personalausweis mit und ging in die erste Etage.

Als er zurückkam, führte er mich in ein separates Zimmer hinein, wo ein anderer Beamte und eine junge Frau anwesend waren und verließ den Raum. Gleich zu Beginn fragte mich der neue Beamte (ein ca. 168 cm großer, normalgewichtiger, ca. 40 jähriger, Mann mit braunen, kurz geschnittenen Haare, schmales Gesicht mit etwas spitzigen Kinn), ob ich mit der Anwesenheit der jungen Frau einverstanden wäre. Er erklärte, dass sie gerade Praktikum bei der Polizei mache und, dass die Anwesenheit bei der Anhörung zu Lernzwecken diene. ***Durch den Hinweis angeregt, betrachtete ich die junge Frau genauer. Ich war für einen Augenblick zutiefst gerührt. Sie sah meiner Tochter — die genau in der Zeit auch ein Praktikum machte!!!! — erstaunlich ähnlich aus! In dem Augenblick wurde ich an die vielen Drohungen mit Mord, Entführung und Vergewaltigung meiner Töchter — wohl oder übel — erinnert!***

Dennoch gelangte es mir meine Aufmerksamkeit zu bewahren. Ich stimmte der Anwesenheit der jungen Frau zu. Der Beamte fragte mich, wie sein Kollege im Aufnahmerraum, was der Grund meines Besuches den sei. Ich gab die gleichen Antworten zurück. OHNE ZU PROTOKOLLIEREN, fuhr er weiter: "Erzählen sie mehr. Zeigen sie mir, was sie da mitgebracht haben. Ich brauche mehr Gründe, um zu entscheiden, ob eine Zeugenaussage gerechtfertigt ist oder nicht." Bei diesem Satz rollte er, mit dem Stuhl, auf dem er saß, vom Schreibtisch weiter ab, drehte sich frontal zu mir, kreuzte — in Form von eine 4 — breitbeinig seine Oberschenkel aufeinander, legte beide Händen an seinem Schritt und ließ sie dort ruhen?! Ich sammelte meine ganze Konzentration zusammen und beobachtete mit klaren, dem Beamten zugewandten Blick sein Verhalten. Dann packte ich den mitgebrachten Ordner in meine Handtasche zurück, wandte mich dem Beamten wieder zu und sagte: "Hier wird gerade gesetzwidrig gehandelt." Er frage mich, was ich denn damit meine. Ich erklärte, dass:

(A) meine Aussage nicht sachgemäß aufgenommen wird und (B) sein Verhalten rechtswidrig ist. Er fragte mich, ob ich beabsichtige, ihm beizubringen, wie er seine Arbeit zu errichten habe. Dabei ignorierte er meine Bemerkung über sein Verhalten und ließ seine Hände weiter am Schritt liegen. Ich erklärte ihm, dass das es nicht meine Aufgabe ist, ihm seine Arbeit beizubringen. Ich teilte ihm ferner mit, dass ich nur unter Beistand eines weiteren Zeugen, möglichst seines Vorgesetzten, das Gespräch weiterführen werde; anderenfalls werde ich meine Aussage abbrechen und gehen. Mit der Begründung, dass in dem Zimmer bereits ein Zeuge anwesend ist und mit erhobener Stimme lehnte er meine Anforderung ab.

Nach meiner Ablehnung eine junge, unerfahrene Praktikantin als Zeugin anzuerkennen, holte er doch einen Kollegen hinzu. Mit wenigen Sätzen erklärte er dem hinzugekommenen Kollegen die Situation. Dabei behielt er seine Sitzposition mit auf dem Schritt gelegten Hände. Auch der neu dazugekommene Polizeibeamte (ein ca 172 cm großer, ca 40 jähriger Mann mit einem runden Gesicht und glatt rasierten Kopf) — inzwischen der Dritte im Bunde — fand meine erste Erklärung nicht ausreichend, um meine Strafanzeige aufzuzeichnen. Sichtlich bewegt Ich widersprach dem dritten Beamten mit gleichen Argumenten, wie seinen beiden Kollegen zuvor. Dann stand ich auf und erklärte, dass ich meine Aussage abbrechen und gehen werde und bat die Beamten und die

Bescheinigung meines Besuches. In dem Augenblick wurden die Beiden noch aggressiver und versuchten, mit lauter Stimme, mich zu überzeugen, dass mir weder die Bescheinigung meines Besuches noch die Aushändigung ihrer Personalien zustehe, da keine Zeugenvernehmung durchgeführt wurde. Als ich fest entschlossen auf die Erfüllung meiner Anforderungen bestand, gab mir der eine Beamte widerwillig eine Visitenkarte. Der Andere stempelte auf einem Notizzettel seine Identität und legte es auf dem Tisch. Sie begleiteten mich zum Ausgang. (Wie im Manuskript beschrieben; wurden diese Dokumente — zusammen mit vielen anderen — von meiner Wohnung entwendet.) (Für Details siehe das Manuskript)

2. Polizeistation Penzberg (2018)

In der Hoffnung, dass ich in einer anderen Polizeistation Gehör finde, fuhr ich, gleich nach der Polizeistation in Weilheim, zu der Polizeistation in Penzberg. Die Beamtin im Eingangsbereich fragte mich nach meinem Anliegen. Ich erzählte, dasselbe kurze Version, die ich dem Beamten in Weilheim erzählt hatte — und die Beamtin antwortete in der identischen Art und Weise, wie ihre Kollegen in Weilheim.

Sie versuchte, mir zu erklären, dass sie noch keine Gründe für eine Zeugenvernehmung sehe. Ich soll entweder mehr erzählen — ohne Zeugenvernehmung — oder gehen. Ich teilte ihr mit, dass ich, unter diesen Umständen, lieber gehen würde, und bat sie mir mein Besuch zu bescheinigen und sich zu auszuweisen.

Sie versuchte, mich zu überzeugen, dass sie weder zu Bescheinigung meines Besuches noch die Bekanntmachung ihrer Identität verpflichtet sei und bat mich erneut zu gehen.

In dem Augenblick trat ein Mann in die Polizeistation hinein. Als ich den neuen Besucher, über das große Glasfenster, erblickte, blieb ich für einen Augenblick, wie vom Blitz getroffen, stehen. ***Der Mann sah dem Mann, den ich bei meinem ersten Polizeibesuch 2014 angezeigt hatte — und der laut damaligen Ermittlungen nicht „ermittelbar war“ — zum verwechseln ähnlich aus.***

Nur eine Stunde zuvor, in der Polizeistation in Weilheim, war eine Frau anwesend, die meiner Tochter erstaunlich ähnlich aussah! So viele Zufälle innerhalb einer Stunde sind — ohne helfende Hände — nicht ein Mal theoretisch Möglich!?!

Ich sammelte meine ganze Konzentration zusammen und wandte mich wieder der anwesenden Polizeibeamtin zu, uns erklärte ihr, dass ich nicht gehen werde, bis sie mein Besuch bescheinigt und sich identifiziert; auch wenn sie mich verhaften lassen würde.

In dem Augenblick holte sie einen anderen Kollegen und verließ selber den Raum — ohne mir ihre Identität zu verraten.

Ich blieb mit dem neu hinzugekommenen Beamten allein (einen ca. 170 cm großen, normal gewichtigen Mann, Mitte 30, mit schmalen Gesicht und mittelblonden Haaren). Auch das Verhalten dieses Polizeibeamten entsprach 1:1 dem seiner Kollegen zuvor. Als ich auch von diesem Beamten die Bescheinigung meines Besuches und die Identifizierung seiner Person, forderte, holte er eine andere Beamtin dazu und entfernte sich von dem Aufnahmerraum — auch ohne sich auszuweisen.

Ich blieb mit der dritten Beamtin allein. (Eine ca. 170 cm große, schmale Frau, Mitte 50, mit schmalen Gesicht und blonden Haaren, die als Pferdeschwanz gesteckt waren.)

Nachdem ich mein Anliegen — und das Geschehen mit ihren beiden KollegInnen zuvor — erleuchtete, erklärte sie sich bereit, eine Zeugenaussage aufzunehmen, und nahm mich in ihrem eigenen (?) Büro mit. (Ob die Aufnahme einer Zeugenaussage im persönlichen Büro einer Polizeibeamtin gängige Praxis ist, kann ich nicht mit Sicherheit beurteilen. Anhand von meinen bisherigen Erfahrungen wage ich jedoch diese Praxis, als Standard, in Frage zu stellen.) Nachdem

wir Platz genommen hatten, entspernte die Beamtin ihr PC und, mir zugewandt, sagte: "Legen Sie los!" Ich fragte sie, wie sie meine Aussage dokumentieren möchte. Sie erzählte mir, dass sie meine Aussagen schriftlich protokollieren und mir eine Kopie des Protokolls aushändigen würde.

Ich fragte, wieso sie parallel keine Tonaufnahmen erstellen würde, wie z.B. bei einiger Zeugenaussagen von mir mit weitaus geringer Bedeutung (Überfahren eines Verkehrsschildes im Parkplatz). Sie antwortete, dass sie das nicht erforderlich halte und dass sie ihre Arbeit gut kenne.

Unter diesen Umständen zweifelte ich an eine sachgemäße, objektive und unvoreingenommene Aufnahme meiner Aussage. Somit beschloss ich, meine Aussage abbrechen. Ich teilte meine Entscheidung der Beamtin mit und gab zu Protokoll, dass ich, aufgrund einer unsachgemäßen Protokollierung, meine Aussage abbrechen würde.

Sie protokollierte meine Begründung, gab mir eine Kopie des einseitigen Protokolls mit und begleitete mich zum Ausgang. (Für Details siehe das Manuskript)

3. Polizeipräsidium München – Versuch-1:

Am **19. September 2019**, versuchte ich – erneut – eine NEUE Strafanzeige beim Polizeipräsidium in München (Ettstraße. 2-4, 80333 München), erstatten wollte, haben die anwesenden Beamten (mehrere) sich – in der identischen Art und Weise, wie ihre ollegInnen in Weilheim geweigert meine mündliche Strafanzeige – ordnungsgemäß – aufzunehmen. in der **identischen Art und Weise, wie ihre Kolleg*innen in Weilheim und Penzberg** (im Jahr 2018, siehe das Manuskript): **Sie weigerten sie sich meine Strafanzeige aufzuzeichnen**, mit der Begründung, dass sie – nah ihrem Ermessen – „keine Anhaltspunkte erkennen können, die die Annahme einer Strafanzeige begründen würden“! Das OBWOHL ich mehrmals, ausdrücklich erklärt habe, dass ich seit 2010 andauernd, massiven Drohungen, Erpressungen, Einschüchterungen und Nötigungen ausgesetzt bin, die darauf ausgerichtet sind, mich in Kindesmissbrauch, Kinder- und Menschenhandel zu erzwingen. Alle meine Erklärungen konnten die Beamten – auch nach **5 Stunden** Bemühungen und Erklärungsversuche – **nicht überzeugen** meine Strafanzeige **aufzuzeichnen!**

4. Polizeipräsidium München – Versuch-2

Am nächsten Tag, dem 20. September 2019, bin ich erneut zum Polizeipräsidium in München gefahren und habe meine schriftliche Aussage/Strafanzeige vorgelegt! Der in der Aufnahme befindliche Polizeibeamte hat die vorgelegten Unterlagen entgegengenommen. Als ich jedoch eine Bescheinigung der Aufnahme meiner Unterlagen und ein Aktenzeichen verlangte, **weigerte er sich, die abgegebenen Unterlagen zu kennzeichnen**. Er sagte, „das sein nicht nötig. Er hätte ja meine Unterlagen entgegengenommen.“ Als ich mich weigerte, ohne die Bescheinigung der Abgabe meiner Strafanzeige zu gehen, und drohte dort, vor ihm, solange zu bleiben, bis er die Aufnahme meiner Unterlagen bescheinigte, beglaubigte er den Eingang meiner Strafanzeige mit Stempel und Unterschrift, die er auf eine Kopie meiner Dokumente setzte. **(Siehe Anlage „Strafanzeige vom 20.09.2020“ bzw. „Sachverhalt-Chronologie“/P-1)** Ich verließ das Polizeipräsidium **ohne** ein Aktenzeichen; auf dem ich mich bei hinzugekommenen Korrespondenzen mich beziehen konnte! Wie sich bald herausstellte, wurde das unumgänglich!

5. Beschluss-1 zur Hauptanzeige beim Polizeipräsidium München (vom 20.September 2019):

Am 28. November 2019 erhielt ich eine Mitteilung von der Staatsanwaltschaft München II (StA Fr. Wolf) in der sie mir mitteilte, dass *meine Strafanzeige* — die sie (A) mit meiner Strafanzeige von 2014 „verwechselte“, (B) als „gegen unbekannt“ kennzeichnete (obwohl ich alle Beschuldigte namentlich und mit Anschrift vorgelegt habe) und (C) das Anschreiben mit diversen, formälen und fachlichen Fehlern erstellt hatte —, *„nicht weiter verfolgt wird, weil DER Täter nicht ermittelt werden konnte“— obwohl mehr als 34 Verdächtige meinerseits namentlich angegeben wurden!* (Für Details siehe die gleichnamige Anlage)

6. Strafanzeige wegen „Verhinderung von Strafanzeigen“ (Straf-/ Verfolgungs-vereitelung im Amt)

Am 09. Januar 2020 erstattete ich bei der Staatsanwaltschaft München II (Arnulfstraße 16-18, 80097 München) eine STRAFANZEIGE wegen „Verhinderung von Strafanzeigen“ (Straf-, Verfolgungsvereitelung im Amt) gegen:

- Polizeiinspektion Weilheim
- Polizeiinspektion Penzberg

7. Antrag auf schriftliche Bestätigung des Eingangs der Strafanzeige, über Stand der Ermittlungen und Zulassung als Nebenklägerin.

(Für Details Siehe gleichnamige Anlage)

8. Rechtsaufsichtsbeschwerde/Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde) gegen dem Bescheid -I zur Anzeige beim Polizeipräsidium München:

Am 16. Januar 2020 erstattete ich bei Generalstaatsanwaltschaft München (Karlstraße 66, 80097 München) eine Rechtsaufsichtsbeschwerde/Fach-/Dienstaufsichtsbeschwerde) gegen StA Fr.Wolf. (Für Details Siehe gleichnamige Anlage)

9. Beschluss-2 zur Hauptanzeige beim Polizeipräsidium München (vom 20.September 2019):

Am 27 Januar 2020 erhielt ich von der Staatsanwaltschaft München II einen zweiten Bescheid zu meiner Hauptanzeige beim Polizeipräsidium München (vom 20.09.2019), in dem mir mitgeteilt wird, dass gemäß § 152 Abs. 2 StPO meiner Strafanzeige „keine Folge geleistet wird“. *Auch dieser Bescheid wies DASSELBE FEHLER AUF, wie der vom 28. November 2019; unter anderem mit der Bezeichnung der Täter als „unbekannt“— obwohl mehr als 34 Verdächtige meinerseits namentlich angegeben wurden!* (Für Details Siehe gleichnamige Anlage)

10. Rechtsaufsichtsbeschwerde (Fach-/Dienstaufsichtsbeschwerde) gegen StA Fr.Bankwitz:

Auf Grund IDENTISCHER formäler und fachlicher Fehler — unter anderem *AUCH die Bezeichnung der Täter als „unbekannt“ — obwohl mehr als 34 Verdächtige meinerseits namentlich angegeben wurden* — erstattete ich am 10. Februar 2020 eine Rechtsaufsichtsbeschwerde (Fach-/Dienstaufsichtsbeschwerde) gegen die StA Fr. Bankwitz bei der Generalstaatsanwaltschaft München Karlstraße 66, 80097 München). (Für Details Siehe gleichnamige Anlage.)

11. Strafanzeige wegen „Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt“ gegen:

- StA Fr. Wolf
- StA Fr. Bankwitz sowie
- Polizeistation Weilheim in OB und
- Polizeistation in Penzberg

Wegen der Verhinderung meiner Versuche Strafanzeigen zu erstatten, — sowie der Verhinderung der sachgemäßen Untersuchung der von mir dargebrachten Beschwerden, was einer Vereitelung der Verfolgung möglicher Straftaten gleich zu setzen ist — habe ich am 12. Februar 2020 Strafanzeigen wegen „Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt“ gegen: StA Fr. Wolf, StA Fr. Bankwitz sowie, erneut, gegen Polizeistation Weilheim in OB und Polizeistation in Penzberg, erstattet. (Für Details siehe die gleichnamige Anlage)

12. Beschluss zur Strafanzeige wegen „Verhinderung von Strafanzeigen“ (Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt)

Am 20 Januar 2020 erhielt ich einen Beschluss zu meiner Strafanzeige wegen „Verhinderung von Strafanzeigen, Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt (vom 09.01.2020) die ich gegen die Polizeiinspektion Weilheim und Polizeiinspektion Penzberg erstattet hatte. Ach dieser Beschluss weißt diverse Fehler:

- Im Aktenzeichen wird auf die Akten der HauptStrafanzeige vom 20.09.2019 verwiesen; der Inhalt jedoch bezieht sich — auch nicht eindeutig genug — auf die „Verhinderung von Strafanzeigen“ (Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt)“ vom 09.01.2020

- Es werden keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der Polizeibeamten in POI Weilheim und Penzberg bzw. keine Vereitelung meiner Strafanzeigen erkannt — OBWOHL meine Beschreibungen (im Manuskript und Hier) eindeutig das Gegenteil beweisen!

13. Strafanzeige beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag

Aufgrund der Tatsachen, dass:

- (A) die Drohungen, Erpressungen, Nötigungen auch seitens Personen und Unternehmen veräußert wurden, die nicht in Deutschland ansässig sind und
- (B) die möglichen Straftaten auch „Straftaten gegen die Menschlichkeit“ darstellen, habe ich am 25. März 2020 eine Strafanzeige beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag erstattet.

(Für Details siehe die gleichnamige Anlage)

14. Beschluss zur Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen StA Wolf

(Für Details siehe die gleichnamige Anlage)

15. Antrag auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gem. § 172 Abs. 1 StPO zu Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Am 23. April 2020 bin ich gegen dem Bescheid-2 zur Hauptanzeige vom 20. September 2019 vorgegangen, indem ich beim Oberlandgericht München (Nymphenburger Straße 16 80097 München) einen Antrag auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gem. § 172 Abs. 1 StPO zu Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, eingereicht habe. (Für Details siehe die gleichnamige Anlage)

16. Beschluss des Oberlandgerichts München (zum Antrag auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gem. § 172 Abs. 1 StPO)

Am 25. Juli 2020 erhielt ich den Beschluss des Oberlandgerichts in München, dass mein Antrag auf die gerichtliche Herbeiführung der Untersuchungen der von mir in den Strafanzeigen dargelegten, möglichen Straftaten abgelehnt wird.

AUCH DIESER BESCHLUSS — SEITENS DES OBERSTEN LANDESGERICHTS IN BAYERN, wo ich aktuell wohnhaft bin, — WEIST DESSELBEN — offensichtlich zum Standard verkommenen — FEHLER AUF: DIE 34 VON MIR NAMENTLICH BENANNTEN BESCHULDIGTEN werden als „UNBEKANNT“ dotiert (ja, richtig gelesen „DOTIERT“)!

(Für Details siehe die gleichnamige Anlage)

17. Ergänzung der Strafanzeige beim ISGH in Den Haag

Aufgrund neuer Erkenntnisse habe ich am 28. Mai 2020 meine Strafanzeige beim ISGH in Den Haag erweitert/ergänzt.

(Für Details siehe die gleichnamige Anlage)

18. Beschluss des ISGH in Den Haag

Am 13. Juli 2020 erhielt ich eine Mitteilung des ISGH in Den Haag, dass meine Strafanzeige — aktuell — nicht verfolgt wird. Sollten sich zukünftig neue Erkenntnisse ergeben, könnte der Fall erneut betrachtet werden.

(Für Details siehe die gleichnamige Anlage)

19. Widerspruch des Beschlusses vom ISGH

Am 23. Juli 2020 widersprach ich dem Beschluss des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag.

(Für Details siehe die gleichnamige Anlage)

WÄHRENDDESSEN — PARALLEL ZUR VEREITELUNG MEINER STRAFANZEIGEN AUF ALLEN EBENEN des STAATLICHEN RECHTSSYSTEMS in Deutschland — LAUFEN—ZEITGLEICH—die DROHUNGEN, EINSCHÜCHTERUNGEN und NÖTIGUNGEN GEGEN MICH UND MEINER FAMILIE UNGEHINDERT WEITER.

Einer der größten und gefährlichsten Druckmittel ist aktuell die Wohnungslosigkeit. Die Warmmiete meiner aktuellen Wohnung beträgt 850 €/Monat. Ich erhalte 942,00 €/Monat Arbeitslosengeld-II. Mir bleiben aktuell 92€/Monat zum Leben. Es ist selbsterklärend, dass dieser Zustand eine große Bedrohung für meine physische und psychische Gesundheit darstellt.

Ich habe mich seit Mai 2019 für eine staatlich geförderte Wohnung (von max 50 qm) beworben. Ich habe einen Wohnberechtigungsschein erhalten, wurde ich jedoch beide Male, als ich die Gelegenheit hatte eine geförderte, unter aktuellen Umständen, bezahlbare Wohnung zu erhalten, — OHNE BEGRÜNDUNG — abgelehnt!

20. Ablehnung einer Sozialwohnung, Fall-I

Am 06. Februar 2020 erhielt ich vom Sozialamt Weilheim in OB die Meldung, dass eine geförderte 2Z Wohnung in Weilheim (Buchenstraße 4) freigeworden ist. Da laut der Warteliste (auf der ich seit Mai 2019 eingetragen bin) ich an der Reihe wäre eine 2Z-Wohnung zu erhalten, darf ich mir die benannte Wohnung anschauen und mich ggf. für die Erhaltung der Wohnung bewerben.

Ich habe mir die Wohnung angeschaut und mich für die Erhaltung der Wohnung beworben. Ich wurde seitens der „Wohnbau GmbH“ abgelehnt— OBWOHL, in den Geschäftsbedingungen der „Wohnbau GmbH“ erklärt wird, dass die Entscheidung für die Erteilung der Wohnung das zuständige Sozialamt trifft.

Meine Beschwerden führten dazu, dass:

- die „Wohnbau GmbH“ ihre Geschäftsbedingungen soweit änderte (ändern wollte), dass sie die Entscheidungshoheit über die Erteilung der von ihnen verwalteten Wohnungen—die jedoch vom STAAT gefördert werden— behielt;
- legten sie jedoch keine Begründung zu Ablehnung meines Antrages auf die 2Z Wohnung vor.

(Für Details siehe „Anlagen-Sozialwohnung-1“)

21. Ablehnung einer Sozialwohnung, Fall-II

Am 03. Juli 2020 erhielt erneut eine Information vom Sozialamt, dass eine weitere 2Z Wohnung (auch an der Buchenstraße 4) frei geworden war, dass ich mir die Wohnung anschauen und mich ggf. für die Erhaltung der Wohnung bewerben darf.

Ich besichtigte die Wohnung und bewarb mich für die Übernahme.

Mein Antrag wurde erneut — ohne Begründung — abgelehnt.

(Für Details siehe „Anlagen-Sozialwohnung-1“)

Wie aus dem 137 seitigen Manuskript zu erkennen ist, ist die Wohnungslosigkeit — neben der Arbeitslosigkeit — zwei der HAUPT-ERPRESSUNGSMITTEL —, um mich in das Organisierte Kriminalität gegen Kinder (und gegen die Menschheit) zu erzwingen.

Ich darf sie — als die Vertreter des höchsten rechtlichen Amtes in Deutschland — ***daran erinnern***, dass: für die physischen und psychischen Schäden, die ich seit nun 10 Jahren erleide — was unter aktuellen Umständen selbsterklären und verständlich ist —, sie (sowie alle hier erwähnten staatlich-rechtlichen Institutionen) — ***die Schuld einer Mittäterschaft auf sich laden***.

Antragstellerin:

Salíha Sylbíja

ANLAGEN:

1. Sachverhalt-Chronologie
2. Strafanzeige vom 20.09.2020
3. Bescheid-1 zur der Hauptanzeige beim Polizeipräsidium München (vom 20.09.2019) (Aktenzeichen 22 UJs 22744/19):
4. Antrag auf schriftliche Bestätigung des Eingangs der Strafanzeige, über Stand der Ermittlungen und Zulassung als Nebenklägerin.
5. Rechtsaufsichtsbeschwerde, Fach-/ Dienstaufsichtsbeschwerde gegen StA Fr.Wolf“
6. Bescheid-2 zur Hauptanzeige beim Polizeipräsidium München (vom 20.September 2019):
7. Rechtsaufsichtsbeschwerde Fach-/Dienstaufsichtsbeschwerde) gegen StA Fr.Bankwitz
8. Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt“ gegen: StA Fr. Wolf, StA Fr. Bankwitz sowie, erneut, gegen Polizeistation Weilheim in OB und Polizeistation in Penzberg **(2X)**
9. Strafanzeige beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag
10. Ergänzung der Strafanzeige beim ISGH in Den Haag
11. Beschluss zur STRAFANZEIGE wegen „Verhinderung von Strafanzeigen“ (Straf-/ Verfolgungsvereitelung im Amt)
12. Antrag auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gem. § 172 Abs. 1 StPO zu Einleitung eines Ermittlungsverfahrens
13. Bescheid zur Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen StA Wolf (Aktenzeichen 403 Zs 218/20 a)
14. Beschluss des Oberlandgerichts München (zum Antrag auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gem. § 172 Abs. 1 StPO)
15. Beschluss des ISGH in Den Haag
16. Widerspruch des Beschlusses vom ISGH
17. „Anlagen-Sozialwohnung-I“ (
 - Freimeldung 2Z buchenstr-I
 - Bewerbung zur 2Z buchenstr-I
 - Absage der 2Z buchenstr-I
 - Aufforderung zu begründung der absage 2Z buchenstr-I
 - Beschwerde an sozialamt 2Z buchenstr-I
 - Erklärung der absage wohnbau-I
18. „Anlagen-Sozialwohnung-2“
 - Freimeldung 2Z buchenstr-II
 - Bewerbung zur 2Z buchenstr-II
 - Absage der 2Z buchenstr-II
19. Nachweis über ALG-II

INHALTSVERZEICHNIS:

BEGRÜNDUNG:	2
1. Polizeistation Weilheim (2018)	3
2. Polizeistation Penzberg (2018)	4
3. Polizeipräsidium München— Versuch-1:	5
4. Polizeipräsidium München— Versuch-2	5
5. Beschluss-1 zur Hauptanzeige beim Polizeipräsidium München (vom 20.September 2019):	6
6. Strafanzeige wegen „Verhinderung von Strafanzeigen“ (Straf-/Verfolgungs-vereitelung im Amt)	6
7. Antrag auf schriftliche Bestätigung des Eingangs der Strafanzeige, über Stand der Ermittlungen und Zulassung als Nebenklägerin.	6
8. Rechtsaufsichtsbeschwerde/Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde) gegen dem Bescheid -I zur Anzeige beim Polizeipräsidium München:	6
9. Beschluss-2 zur Hauptanzeige beim Polizeipräsidium München (vom 20.September 2019):	6
10. Rechtsaufsichtsbeschwerde (Fach-/Dienstaufsichtsbeschwerde) gegen StA Fr.Bankwitz:	7
11. Strafanzeige wegen „Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt“ gegen:	7
12. Beschluss zur Strafanzeige wegen „Verhinderung von Strafanzeigen“ (Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt)	7
13. Strafanzeige beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag	7
14. Beschluss zur Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen StA Wolf	8
15. Antrag auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gem. § 172 Abs. 1 StPO zu Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	8
16. Beschluss des Oberlandgerichts München (zum Antrag auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gem. § 172 Abs. 1 StPO)	8
17. Ergänzung der Strafanzeige beim ISGH in Den Haag	8
18. Beschluss des ISGH in Den Haag	8
19. Widerspruch des Beschlusses vom ISGH	8
20. Ablehnung einer Sozialwohnung, Fall-I	9
21. Ablehnung einer Sozialwohnung, Fall-II	9
INHALTSVERZEICHNIS:	12